



Informationen zur virtuellen
Generalversammlung der Prokon eG
am 13.06.2026





Liebe Mitglieder der Prokon-Genossenschaft,

die Generalversammlung 2026 findet in diesem Jahr als virtuelle Versammlung statt. Damit besteht für Sie die Möglichkeit, ortsunabhängig teilzunehmen, sich zu informieren und das Stimmrecht auszuüben.

Im Mittelpunkt stehen neben den turnusmäßigen Beschlüssen insbesondere die Weiterentwicklung der Satzung sowie weitere Entscheidungen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Genossenschaft.

Mit dieser Broschüre möchten wir eine Orientierungshilfe zur Teilnahme, zur Stimmabgabe und zu den Beschlusspunkten geben und Sie bei der Vorbereitung auf die Generalversammlung unterstützen.

Inhalt

1. Das Wichtigste auf einen Blick Seite 3
2. Teilnahme an der Generalversammlung Seite 4
3. Stimmabgabe (Elektronische und postalische Abstimmung) Seite 7
4. Inhaltliche Vorbereitung (Jahresabschluss/Prokon-Dialog) Seite 9
5. Beschlussfassungen (Beschlusspunkte verständlich erklärt) Seite 11
6. Bericht 2025 der Regionalen Beiräte Seite 24

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Prokon Generalversammlung 2026

Termin

- Samstag, 13. Juni 2026
- Beginn: 10:00 Uhr
- Einlass (digitaler Warteraum): ab 9:00 Uhr
- Durchführung: vollständig virtuell (Bild- und Tonübertragung)

Teilnahme

- Zugang über das BetterSmart-Portal
über mitglieder.prokon.energy oder www.prokon.energy/bettersmart
- Teilnahme nur für Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreter
- Live-Verfolgung, Wortmeldungen und Abstimmungen möglich

Stimmabgabe auf zwei Wegen möglich

Vorab:	Während der Generalversammlung:
<ul style="list-style-type: none">■ online im BetterSmart-Portal oder postalisch per Briefwahlbogen (auch ohne Online-Zugang möglich)■ Fristende: 3. Juni 2026, 23:59 Uhr (MESZ)	<ul style="list-style-type: none">■ live im BetterSmart-Portal

Unterlagen & Informationen

- alle Unterlagen werden mit der Einladung bereitgestellt
- weitere Infos unter: www.prokon.energy/generalversammlung

2. Teilnahme an der Generalversammlung Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte

Die Generalversammlung 2026 wird vollständig als virtuelle Versammlung durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt über das BetterSmart-Portal und ist mit wenigen Schritten möglich. Voraussetzung ist ein internetfähiges Gerät wie ein Computer, Tablet oder Smartphone.

Zugang zur Generalversammlung

Der Zugang erfolgt:

- über das Mitgliederportal unter mitglieder.prokon.energy
 - oder direkt über das BetterSmart-Portal unter www.prokon.energy/bettersmart
- Für den Login werden die persönlichen Zugangsdaten benötigt.

Ablauf der Teilnahme

Nach dem Login kann die Teilnahme organisiert werden.

Dazu gehört insbesondere:

- die Anmeldung zur Generalversammlung
- die Verwaltung der eigenen Teilnahme
- die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person (optional)

Sie haben ab jetzt mit Zugang Ihrer Einladung die Möglichkeit, sich im BetterSmart-Portal für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden, abzumelden oder eine Vertretung zu bevollmächtigen.

Am Tag der Generalversammlung erfolgt die Teilnahme durch einen erneuten Login in das Portal.

Dort kann:

- die Versammlung live verfolgt werden
- an Abstimmungen teilgenommen werden
- eine aktive Mitwirkung durch Wortmeldungen erfolgen

Unterschied: Teilnahme an der Generalversammlung und Livestream

Neben der virtuellen Teilnahme wird die Generalversammlung zusätzlich über einen Gastzugang als Livestream übertragen.

Wichtige Unterschiede:

Virtuelle Teilnahme Generalversammlung	Gastzugang (Livestream):
<ul style="list-style-type: none">■ Teilnahme an der Versammlung mit Möglichkeit zur Mitwirkung und Abstimmung■ Wortmeldungen können über das BetterSmart-Portal angemeldet werden und werden im Rahmen der Versammlung berücksichtigt.■ Zugang im BetterSmart-Portal über den Menüpunkt/Button „Generalversammlung“	<ul style="list-style-type: none">■ reine Online-Übertragung der Generalversammlung ohne Möglichkeit zur Mitwirkung oder Abstimmung■ Der Livestream dient ausschließlich der Information und ersetzt keine Teilnahme an der Generalversammlung. Die Stimmabgabe ist über den Livestream nicht möglich.■ Zugang im BetterSmart-Portal über den Menüpunkt/Button „Gastzugang Generalversammlung (Livestream)“

Technische Hinweise

Für eine reibungslose Teilnahme wird empfohlen:

- eine stabile Internetverbindung
- einen aktuellen Browser
- einen rechtzeitigen Login vor Beginn der Versammlung
- Test der Funktion von Lautsprecher und Mikrofon (wenn möglich, verwenden Sie ein Headset).

Technische Hotline am Tag der Generalversammlung: +49 89 201764250

Bevollmächtigung und Vertretung

Sie können sich bei der Generalversammlung oder im Rahmen der Stimmabgabe durch eine andere Person vertreten lassen. Hierfür ist eine Vollmacht bis zum **5. Juni 2026** fristgerecht einzureichen – entweder:

- online über das BetterSmart-Portal: www.prokon.energy/bettersmart
- oder postalisch an:
Prokon Regenerative Energien eG
c/o CAPTRACE GmbH
Trimbургstr. 2
81249 München

Nicht nur die Mitglieder, sondern auch deren gesetzliche Vertreter (z. B. Eltern für ihre Kinder) oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Hierfür sind entsprechende Vertretungsnachweise/Vollmachten einzureichen.

Wichtige Hinweise

- Bitte nutzen Sie die genannten Kanäle für die Einreichung von Vollmachten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vollmachten auch berücksichtigt werden können.
- Den Status Ihrer Vollmacht können Sie jederzeit im BetterSmart-Portal prüfen. Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.
- Alle notwendigen Informationen und Formulare finden Sie im Mitgliederportal unter mitglieder.prokon.energy und im BetterSmart-Portal unter www.prokon.energy/bettersmart.

3. Abgabe Ihrer Stimme

Elektronische und postalische Abstimmung

Die Stimmabgabe ist ein zentrales Element der Mitbestimmung in der Genossenschaft. Sie ist unabhängig von der Teilnahme an der Generalversammlung möglich und kann vollständig vorab erfolgen.

Möglichkeiten der Stimmabgabe zu den Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 4

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

Vorab-Stimmabgabe („Briefwahl“):

- Die Stimme kann bereits vor der Generalversammlung abgegeben werden – elektronisch über das BetterSmart-Portal oder postalisch per Briefwahlbogen.
- Diese Form ermöglicht eine Stimmabgabe unabhängig von der Teilnahme.

Stimmabgabe während der Generalversammlung:

- Alternativ kann die Stimmabgabe in der Generalversammlung – nach dem Austausch in der Generaldabatte – erfolgen.
- In diesem Fall wird die Stimme im Rahmen der jeweiligen Abstimmungen live im BetterSmart-Portal abgegeben – und ersetzt eine evtl. Briefwahlstimme.

Wichtiger Hinweis:

Über den Gastzugang (Livestream) ist keine Stimmabgabe möglich.

Fristen für die Vorab-Stimmabgabe

Die elektronische und schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) muss spätestens bis zum **3. Juni 2026, 23:59 Uhr (MESZ)**, bei der Genossenschaft eingehen. Maßgeblich ist jeweils der fristgerechte Eingang der Stimmabgabe.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Stimmabgabe nur noch während der Generalversammlung möglich.

Hinweise zur Stimmabgabe (Briefwahl)

Postalische Stimmabgabe:

- ausschließlich die bereitgestellten Unterlagen verwenden
- die Stimmabgabe vollständig und eindeutig vornehmen

Elektronische Stimmabgabe:

- Einsicht in die Beschlusspunkte im BetterSmart-Portal
- direkte Stimmabgabe im Portal
- Anpassung der Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist möglich

Tipp: Änderung der Stimmabgabe

Ihre Stimmabgabe kann bis zum Ablauf der Frist am 3. Juni 2026, 23:59 Uhr (MESZ), jederzeit geändert werden. Es zählt jeweils die zuletzt abgegebene gültige Stimme.

Nehmen Sie an der Generalversammlung teil und stimmen dort ab, wird eine zuvor abgegebene Briefwahlstimme ungültig. Es zählt dann ausschließlich die in der Generalversammlung abgegebene Stimme.



Sammeln lohnt sich – jetzt Becher Nr. 4 sichern!

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung erhalten Sie einen Sammelbecher der limitierten Prokon-Kollektion.

- einen von 5 zur Auswahl stehenden Bechern (soweit verfügbar)
- Erhalt Ihres persönlichen Codes per E-Mail nach der Generalversammlung
- Einlösung bequem im Prokon-Shop (www.prokon-shop.de)

Hinweis: Der Sammelbecher ist ausschließlich für Live-Teilnehmende der Generalversammlung vorgesehen.

4. Inhaltliche Vorbereitung Jahresabschluss und Prokon-Dialog

Jahresabschluss der Prokon eG

Wir stellen Ihnen den testierten Jahresabschluss der Prokon Regenerative Energien eG ab dem **13.05.2026** im Mitgliederportal (mitglieder.prokon.energy) im Bereich Dokumente/Downloads ▶ Jahresabschluss sowie im BetterSmart-Portal unter den Versammlungsunterlagen zur Verfügung.

Prokon-Dialog

Der Prokon-Dialog ist das direkte Gesprächsformat für Mitglieder der Genossenschaft mit dem Prokon-Vorstand. Zusätzlich gibt der Projektleiter Generalversammlung in diesen Terminen Infos über den Ablauf der Briefwahl und die Nutzung des BetterSmart-Portals.



Prokon-Dialog als Online-Veranstaltung

Videokonferenz zur Vorbereitung auf die Generalversammlung

Prokon-Dialog mit Schwerpunkt Satzungsänderungen

- Dienstag, 12. Mai 2026
- 18:00 – 20:00 Uhr

Prokon-Dialog mit Schwerpunkt Jahresabschluss 2025

- Mittwoch, 20. Mai 2026
- 18:00 – 20:00 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung zur Teilnahme:

www.prokon.energy/prokon-dialog

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich optimal auf die Generalversammlung vorzubereiten!



Nachhaltige Geschenkidee:

Prokon-Anteile verschenken!

Suchst du ein besonderes und gleichzeitig nachhaltiges Geschenk?

Dann trägst Du mit verschenkten Prokon-Anteilen aktiv zum Ausbau erneuerbarer Energien bei und verschenkst gleichzeitig eine sinnvolle Geldanlage. Mit den Genossenschaftsanteilen investieren wir in neue Wind- und Photovoltaik-Parks und die beschenkte Person wird Teil der Prokon-Community und erhält eine attraktive Dividende.

Hier Mitgliedschaft verschenken:

www.prokon.energy/geschenk



5. Beschlussfassungen der Tagesordnung Die Beschlusspunkte – verständlich erklärt

Die Generalversammlung 2026 umfasst neben den regelmäßig wiederkehrenden Beschlüssen auch Themen, die für die zukünftige Ausrichtung der Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die folgenden Erläuterungen geben eine Orientierung zu den wichtigsten Beschlusspunkten unter Tagesordnungspunkt 4.

Die vollständigen Beschlusstexte finden Sie in der Tagesordnung, die Bestandteil der Einberufung ist.

Satzungsänderungen

Die Satzung bildet den rechtlichen Rahmen der Genossenschaft. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zentrale Regelungen zu Organisation, Entscheidungsprozessen und Mitwirkungsstrukturen.

Die Änderungen lassen sich in drei Bereiche einteilen:

- gesetzlich erforderliche Anpassungen
- organisatorische Weiterentwicklungen
- prozessuale Weiterentwicklungen

Hinweis zu Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Satzungsänderungen TOP 4.5

Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über die einzelnen Änderungen. Die vollständigen Beschlüsse sind in der Tagesordnung aufgeführt.

Legende:

Damit Sie erkennen, welche Änderungen zur bestehenden Satzungsversion vorgenommen werden sollen sind umformulierte bzw. hinzugefügte Passagen unterstrichen und ~~entfernte Passagen gestrichen~~ markiert.

4.5.1. Formale Anpassungen und Aktualisierungen an gesetzliche und digitale Anforderungen

Satzungsänderungen in § 5 Abs. 1 und 2, § 10 Buchstabe e), § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 5, § 26a Abs. 3 und 5, § 26b Abs. 1–4 sowie § 29 Abs. 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

§ 5: Kündigung (Mitgliedschaft) in Textform

Wortlaut neu:

§ 5 Abs. 1

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen. ~~Eine Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 möglich.~~

§ 5 Abs. 2

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen. ~~Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~

Begründung:

Die bislang vorgesehene Schriftform wird durch die gesetzlich zulässige Form ersetzt, die auch die Textform umfasst.

Das bedeutet, dass künftig neben schriftlichen Erklärungen mit eigenhändiger Unterschrift (z. B. per Brief) auch formlose, lesbare Erklärungen ohne Unterschrift (z. B. per E-Mail oder Fax) ausreichend sind.

Der bisherige Satz zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2019 ist inzwischen gegenstandslos und wird aus Gründen der Klarheit und Aktualität gestrichen.

§ 10: Jahresabschluss: wahlweise in Papierform auf Kosten des Mitglieds oder per Mail kostenfrei.**Wortlaut neu:****§ 10 Buchstabe e)**

(...) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats wahlweise kostenfrei in Textform per E-Mail oder auf Kosten des Mitglieds per Post zu verlangen; und

Begründung:

Die Anpassung stellt klar, dass die Unterlagen auch kostenfrei in Textform, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden können. Damit wird die bestehende Praxis abgebildet und um eine klar benannte digitale Option ergänzt; die postalische Zusendung gegen Kostenerstattung bleibt unverändert möglich.

§ 18: Einführung einer Vorschlagsfrist von Aufsichtsratskandidaten von 14 Tagen vor der GV

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 2

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 26. Mitglieder der Genossenschaft können Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese Vorschläge müssen spätestens am 14. Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet, in Textform bei der Genossenschaft eingehen; der Tag der Generalversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

Begründung:

Die Mindestfrist ermöglicht, dass Kandidaturen rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe vorliegen und – soweit organisatorisch möglich – in die Vorbereitung der Briefwahl und der elektronischen Abstimmung einbezogen werden können.

Auch wenn eine vollständige Berücksichtigung in allen Fällen nicht gewährleistet werden kann, verbessert die Frist die Transparenz und die Wahlchancen der Kandidaten. Das Vorschlagsrecht der Mitglieder bleibt unberührt.

§ 21 Abs. 5: Form von Stimmvollmachten

Wortlaut neu:

§ 21 Abs. 5

Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich in einer Form nachweisen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss. Die Regelung in § 26b Absatz 4 bleibt unberührt.

Begründung:

Die Anpassung stellt klar, dass sich die Anforderungen an den Nachweis von Stimmvollmachten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben richten, und sorgt für eine einheitliche Regelung auch im Zusammenhang mit § 26b.

§ 26a Abs. 3:

Verzicht auf die Regelung einer Frist für den Zugang der Stimmzettel in der Satzung und Verweis auf die Bekanntmachung bzw. Einladung (Frist wird nur in der Bekanntmachung / Einladung kommuniziert)

Wortlaut neu:

§ 26a Abs. 3

Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich oder in elektronischer Form bis zu dem in der Einladung/Bekanntmachung (§23 Abs.3) genannten Zeitpunkt zugehend bei der Genossenschaft abzugeben. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf, der in Satz 1 beschriebenen Frist bei der Genossenschaft zugegangen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Begründung:

Die Anpassung verlagert die Festlegung der Frist für die Stimmabgabe in die jeweilige Einladung bzw. Bekanntmachung zur Generalversammlung. Dadurch kann die Frist flexibel an die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Rechte der Mitglieder bleiben unverändert gewahrt.

§ 26a Abs. 5: Form von Stimmvollmachten

Wortlaut neu:

§ 26a Abs. 5

Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Absatz 4) bei der Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich in einer Form nachgewiesen wird, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.

Begründung:

Die Anpassung konkretisiert den Nachweis von Stimmvollmachten bei der Briefwahl und stellt sicher, dass diese rechtzeitig und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorliegen.

§26b Anpassung an das neue Genossenschaftsgesetz

Wortlaut neu:

§ 26b Abs. 1-4

1. Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im ge-

streckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung nachgewiesen wird.

Absatz 5 aus der alten Fassung würde unverändert übernommen werden.

Begründung:

Die Anpassung konkretisiert die zulässigen Formen der Durchführung von Generalversammlungen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Mitwirkungsrechte der Mitglieder in allen Formaten gewahrt bleiben und die Durchführung rechtssicher und an moderne technische Möglichkeiten angepasst erfolgt.

§ 29 Abs. 4: Form der Übertragungsvereinbarung/Übertragungsvertrag (§ 76 Absatz 1 GenG sieht Textform vor)

Wortlaut neu:

§ 29 Abs. 4

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen einen Vertrag, der den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des

Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt nicht überschritten wird.

Begründung:

Die Anpassung bringt die Satzung in Einklang mit § 76 Abs. 1 GenG, der für die Übertragung von Geschäftsguthaben neben der weiterhin gültigen Schriftform die Textform vorsieht.

4.5.2. Neuregelung des Dividendenanspruchs

Satzungsänderung in § 35 Abs. 2 (insbesondere zur zeitanteiligen Gewinnberechtigung neu zugelassener Geschäftsanteile)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

Wortlaut neu:

§ 35 Abs. 2

Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt werden. Maßgeblich ist dabei der Stand der Geschäftsanteile am Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich auch jene Geschäftsanteile als gewinnberechtigt zu berücksichtigen, die erst im Geschäftsjahr, in dem der Jahresüberschuss, über dessen Verteilung zu beschließen ist, erzielt wurde, zugelassen wurden, und zwar vom ersten Tag des auf die Zulassung der Geschäftsanteile folgenden Kalendervierteljahres an zeitanteilig bezogen auf das gesamte Geschäftsjahr.

Begründung:

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch im Laufe eines Geschäftsjahres neu zugelassene Geschäftsanteile zeitanteilig an der Gewinnverteilung beteiligt werden. Damit wird eine sachgerechte Verteilung entsprechend der tatsächlichen Beteiligungsdauer erreicht.

Zugleich wird die bisherige, eher konservative Regelung weiterentwickelt und an heutige Erwartungen angepasst. Die Anpassung greift zudem Anregungen aus der Mitgliedschaft auf.

4.5.3. Anpassungen zur Wählbarkeit und Wiederkandidatur im Aufsichtsrat

Satzungsänderungen in § 18 Abs. 1 und 3 (insbesondere zur Altersgrenze für die Wählbarkeit sowie zur Zulässigkeit wiederholter Kandidaturen für den Aufsichtsrat)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

§ 18: Anhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit der Aufsichtsräte

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 1

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Wahl das 73. Lebensjahr nicht vollendet haben. Auch soweit die Genossenschaft nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB ist und dies daher nicht nach § 36 Absatz 4 GenG gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Begründung:

Die Anpassung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat dient der Weiterentwicklung der bestehenden Regelung. Sie erweitert den Kreis der grundsätzlich wählbaren Mitglieder und trägt veränderten Rahmenbedingungen sowie der demografischen Entwicklung Rechnung.

Die Entscheidung über die Wahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten bleibt unverändert der Generalversammlung vorbehalten.

§ 18: Erhöhung der Wiederwahlmöglichkeit auf zweimalig.

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 3

Soweit nicht im Einzelfall bei der Bestellung anders bestimmt, bestimmt sich die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt: Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Sie endet am Schluss der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Die Anpassung der Kandidaturen für den Aufsichtsrat erweitert den Kreis der wählbaren Kandidaten und ermöglicht zugleich eine ausgewogene Balance zwischen personeller Erneuerung und Kontinuität von Erfahrung und Kompetenz.

Die Entscheidung über die Wahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten bleibt unverändert der Generalversammlung vorbehalten.

4.5.4. Einfügung eines neuen § 37a „Beiräte“ zur Aufnahme von Regelungen zu Beiräten in die Satzung

Einfügung einer Regelung zu Beiräten in die Satzung (insbesondere zu Einrichtung, Aufgaben und rechtlicher Einordnung der Beiräte)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

Wortlaut neu:

Einfügung von § 37a (Beiräte)

§ 37a Beiräte:

1. Die Genossenschaft kann einen oder mehrere Beiräte einrichten.
2. Die Beiräte haben eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

3. Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Beiräte werden in einer Beiratsordnung geregelt. Die Beiratsordnung wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen.

4. Die Tätigkeit der Beiräte begründet kein Organ der Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

Begründung:

Die Regelung schafft einen klaren Rahmen für die Einrichtung von Beiräten und ermöglicht eine strukturierte Einbindung von Engagement aus der Mitgliedschaft in beratender Funktion. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt weiterhin flexibel über eine Beiratsordnung.

4.6. Beschluss über die Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand der PROKON Regenerative Energien eG (die „Genossenschaft“) hat bei der Gewährung von Krediten an einen Schuldner die nachfolgenden Beschränkungen gemäß § 49 GenG zu beachten:

1. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an einen einzelnen ihrer Abnehmer (namentlich Netzbetreiber und Stromkunden) wird auf EUR 3.000.000,00 begrenzt.
2. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an finnische Tochtergesellschaften wird auf jeweils EUR 40.000.000,00 begrenzt.
3. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an einen Rechtsträger, der als Zweckgesellschaft zur Errichtung, zum Erwerb und/oder zum Betrieb eines Windparks fungiert und an dem die Genossenschaft zum Zweck der Realisierung von Windparkprojekten mit einer oder mehreren Windenergieanlagen beteiligt ist, wird auf EUR 40.000.000,00 begrenzt. Klargestellt wird, dass der Einsatz von Mitteln der Genossenschaft als Eigenkapital im Rahmen ihrer Beteiligung an derartigen Rechtsträgern nicht als Kredit im Sinne von § 49 GenG gilt.

4. Der Höchstbetrag für Patronatserklärungen für Verbindlichkeiten aus Windenergieanlagenkaufverträgen von Rechtsträgern gemäß vorstehender Ziffer 3. gegenüber Herstellern von Windenergieanlagen wird auf EUR 80.000.000,00 pro Windparkprojekt und Zweckgesellschaft begrenzt.
5. Der Höchstbetrag für die Stellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten einer neu zu gründenden mittelbaren bzw. unmittelbaren 100 % Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG einschließlich der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen an dieser Gesellschaft zugunsten der Gläubiger dieser Gesellschafter wird auf EUR 170.000.000,00 begrenzt.
6. Im Übrigen darf eine Kreditgewährung an einen einzelnen Schuldner die Grenze von EUR 40.000.000,00 nicht übersteigen.
7. Zudem darf der Gesamtbetrag aller von der Genossenschaft gewährten Kredite einen Betrag, der 110 % des in ihrem Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Eigenkapitals entspricht, nicht übersteigen.
8. Für die vorstehenden Regelungen gilt ferner was folgt:
 - a) Die Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 finden auf Kreditgewährungen ab dem 13.06.2026 Anwendung. Für die vorher gewährten Kredite gilt, soweit Beschlüsse gemäß § 49 GenG gefasst waren, die jeweilige Kreditgrenze im Zeitpunkt der Kreditgewährung.
 - b) Als Kredit gelten neben Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Darlehensgewährungen und Anzahlungen insbesondere auch die Übernahme von Bürgschaften, die Stellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Patronatserklärungen für Verbindlichkeiten Dritter. Für die dinglichen Sicherheiten gilt der Wert im Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit. Darlehensforderungen aus Krediten, die die Genossenschaft an ihre Tochtergesellschaften ausgibt, und die gleichzeitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften dienen, sind für die Zwecke der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 betragsmäßig nur einmal zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Generalversammlung legt fest, in welchem Rahmen die Genossenschaft Kredite vergeben darf. Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass die Mitglieder diese Grenzen festlegen.

Mit diesem Beschluss:

- werden Risiken begrenzt
- werden verbindliche Leitplanken für den Vorstand gesetzt
- soll die Prokon eG in die Lage versetzt werden, alternative Finanzierungsstrukturen prüfen und umsetzen zu können. Auf diese Weise soll sie in die Lage versetzt werden, den größtmöglichen Teil der Projektpipeline im Bestand zu halten.

Was bedeutet Ihre Entscheidung?

Zustimmung: Der festgelegte finanzielle Handlungsrahmen tritt in Kraft.

Ablehnung: Die bisherigen Regelungen (gemäß Beschluss der Generalversammlung 2025) bleiben bestehen.



Aktivitäten der Regionalen Beiräte der Prokon eG im Jahr 2025

Auf der Grundlage der am 23.10.2024 publizierten „Mission unserer Prokon-Beiräte“ und der Konsultation der Beiratssprecher mit dem Vorstand am 21.11.2024 in Kassel stand im Mittelpunkt der Beiratsarbeit die Aufgabe, über einen intensiven Gedankenaustausch die Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern und der Geschäftsführung weiter zu stärken und Erfolge und Perspektiven der Genossenschaft allen Mitgliedern zu verdeutlichen.

Von den Beiräten wurden Vorschläge für die Aktualisierung der Satzung an den Vorstand eingebracht. Unter Beachtung der parallel erfolgten Aktualisierung des Genossenschaftsgesetzes werden wir weiterhin aktiv an der Diskussion teilnehmen. Unser Anliegen besteht darin, bürokratische Hemmnisse abzubauen, die Interessen der Genossenschaftsmitglieder und ihre Beteiligungsrechte bestmöglich abzusichern.

Alle Beiräte haben sich intensiv mit den Themen befasst, die bei den Gesprächen einer dafür eingesetzten Verhandlungskommission mit dem Vorstand des Vereins FvP im Herbst aufgeworfen wurden. Einschätzungen und Vorschläge für den Fortgang dieser Abstimmungen wurden unterbreitet.

Vom **Beirat Nord** wurde eine Info-Veranstaltung in Bremen durchgeführt. Die Mitglieder wurden über die wirtschaftliche Situation unserer Genossenschaft informiert. Zudem wurden viele individuelle Fragen beantwortet und Probleme besprochen. Die Veranstaltung wurde öffentlich angekündigt und bot so auch Nicht-Mitgliedern die Gelegenheit zur Teilnahme. Ein Mitglied des Nord-Beirats nahm an den Verhandlungen mit dem Verein „Freunde von Prokon e.V.“ teil.

Der **Beirat Ost** hat sich für die wachsende Einbeziehung der Genossenschaftsmitglieder in die Diskussion zu strategischen Entscheidungen der Genossenschaft mit Präsenzveranstaltungen engagiert, die im Frühjahr in Berlin und Halle (Saale) sowie im Herbst in Berlin und Eisenberg/Thüringen stattfanden.



Der Beirat Ost in Berlin Frühjahr 2025

Bei der Vorbereitung der Veranstaltungen war die von Beiratsmitglied Jörg Rost erarbeitete Visualisierung des Mitgliederbestandes auf Landkreisebene für uns von Nutzen. Anderen Beiratsregionen wurde die (flächendeckend vorliegende) Auswertung ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Mit Kurzbeiträgen einzelner Genossenschaftsmitglieder in unseren Veranstaltungen zu spezifischen Aufgaben der verschiedenen Geschäftsbereiche unserer Genossenschaft

haben wir gute Erfahrungen gemacht. Diese Option wollen wir auch weiter nutzen, um die Themenangebote für die Mitglieder zu diversifizieren.

In allen Veranstaltungen sprechen wir mit den Genossenschaftsmitgliedern darüber, wie sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenmittel der Genossenschaft zum kontinuierlich notwendigen Ausbau der Kapazitäten von Erneuerbaren Energien beitragen können.

Darüber hinaus haben wir Kontakt mit anderen Akteuren der Energiewende in den Regionen aufgenommen, z. B. mit Bürger-Energiegenossenschaften. In gemeinsamen Gesprächen über die Transformation der Energiewirtschaft und über wichtige Schritte auf dem Weg, die Klimaziele zu erreichen, wollen wir das Interesse der Bürger für dieses Thema in den Mittelpunkt unserer Kommunikationsarbeit stellen.

Besonders wertvoll und reichweitenstark waren die gemeinsam mit dem Beirat Südwest durchgeführten virtuellen Veranstaltungen zur Auswertung der Geschäftsberichte. Diese Veranstaltungen werden mehr und mehr von interessierten Genossenschaftsmitgliedern, Regionen übergreifend, zur Information genutzt. Fragen aus den Veranstaltungen wurden aufgegriffen und überzeugend erklärt. Die Resonanz bestärkt uns, auch künftig solche gemeinsamen Veranstaltungen durchzuführen.

Eine in den letzten Jahren wachsende Anzahl insbesondere älterer Genossenschaftsmitglieder wendet sich an uns mit der Bitte, sie bei der Übertragung von Geschäftsguthaben zu unterstützen. Hier hat sich in den letzten Jahren ein beeindruckender Zusammenhalt unter den Mitgliedern gezeigt. Im Jahr 2025 konnten wir für 140.700 € eine Übertragung vermitteln.

Im **Beirat Südost** gab es im Jahr 2025 keine Präsenzveranstaltungen. In monatlichen Videokonferenzen fand der Austausch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft statt, wurden Fragen im Vorfeld der Generalversammlung geklärt, Vorschläge für Satzungsänderungen diskutiert und Ergebnisse der Gespräche zwischen der Beiräte-Verhandlungskommission und dem Vorstand des Vereins FvP besprochen.

Beiratsmitglieder nahmen an der Generalversammlung in Brunsbüttel und am Beiratstreffen in Kassel teil, ebenso war der Beirat an den virtuellen Sprecherkonferenzen beteiligt.

Der **Beirat Südwest** beriet sich regelmäßig in virtuellen Zusammenkünften und arbeitete in der Arbeitsgruppe zu Satzungsfragen mit. Die Beiräte beteiligten sich an der Generalversammlung in Brunsbüttel und am Treffen der Beiräte mit dem Vorstand in Kassel.

Ein Mitglied des Beirats gehört der Verhandlungskommission der Regionalen Beiräte an, die im Nachgang zur Generalversammlung mit dem Vorstand des Vereins „Freunde von Prokon e.V.“ wichtige Themen diskutiert hat.

Der **Beirat West** traf sich im letzten Jahr insgesamt 11 mal virtuell. Die Treffen dienten insbesondere der Vorbereitung der Exkursion zum Amprion Konverter, der Formulierung der Aussendungen zum Jahresbeginn (Ende Januar) und anlässlich der Kommunalwahlen in NRW (am 21. August 2025), dem Austausch zu weiteren Aktivitäten in NRW sowie dem interaktiven Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Entwicklungen zur Energiewende im Allgemeinen und bei der Prokon eG im Besonderen.

Am 21. Januar nahmen zwei Beiräte mit unserem Roll up an einer Veranstaltung mehrerer Verbände der erneuerbaren Energiewirtschaft in Ahaus mit prominenter Beteiligung der politischen Parteien (Nadine Heselhaus, MdB (SPD); Henning Höne, MdL (FDP); Jens Spahn, MdB (CDU); Katrin Uhlig, MdB (B90 /DIE GRÜNEN)) teil.

Das gesamte Beiratsteam nahm auch an unserem Treffen am 06.11.2025 in Kassel teil.

Höhepunkt der Aktivitäten im Vorjahr war die Exkursion zum im Bau befindlichen Amprion-Konverter in Meerbusch-Osterath am 20. September. Dabei wurde der „Tag der offenen Tür“ genutzt. Die Teilnahme an dieser Exkursion übertraf mit über 70 Anmeldungen die Erwartungen des Beirates erfreulicherweise deutlich.



Der Beirat West in Meerbusch-Osterath

Die Grundsteinlegung für den Konverter erfolgte im Mai 2023, die Inbetriebnahme soll Ende 2026 erfolgen. Der Konverter stellt ein wesentliches Element der Netzinfrastruktur für die Stromversorgung in Deutschland auf Basis regenerativer Energien dar. Er verbindet den Westen NRW's mit der regenerativen Stromerzeugung im Norden (im Wesentlichen Windkraft Onshore und Offshore) und bindet mit Philippsburg in Baden-Württemberg auch den Süden an diese Leitung an. Dabei wird Gleichstrom vom Norden zum Konverter nach Osterath geleitet, dort in Wechselstrom gewandelt und versorgt den Westen. Zudem wird über den Konverter Gleichstrom in den Süden nach Philippsburg weitergeleitet. Die Verbindung ermöglicht es aber auch, Photovoltaikstrom aus dem Süden in den Westen zu leiten, wenn dieser in größeren Mengen zur Verfügung steht.

Der Konverter wird ohne Personal vor Ort betrieben und kann bei Wartungsarbeiten auf Grund seines modularen Aufbaus weiter genutzt werden, da er aus insgesamt vier gleichwertigen Komponenten zusammengesetzt ist. Eine Komponente wird dann aus dem Betrieb genommen, drei laufen weiter.

Die Anlage wurde mit einer Präsentation und einem zusätzlichen Funktionsmodell vorgestellt. Zudem konnten die Hallen des Konverters und das Gelände im Rahmen von Führungen in Augenschein genommen werden und man konnte sich mittels eines Hubsteigers aus luftiger Höhe einen Überblick über die Anlage verschaffen.

Bei hervorragendem Wetter und einer guten Versorgung der Besucher vor Ort wurde ein informativer Nachmittag zu einem wichtigen Teilaspekt der Energiewende gestaltet. Die positiven Rückmeldungen der Teilnehmer sind für den Beirat West Anlass, weitere Veranstaltungen in diesem Kontext vorzubereiten.

Highlight der Arbeit des **Jugendbeirates** im vergangenen Jahr war das Jugendwochenende vom 13. bis 15. Juni an der Zeche Zollverein, einem bedeutenden Industriedenkmal und UNESCO-Welterbe. Es stand unter dem Motto „Geschichte, Strukturwandel und die Zukunft der Energiewende“.

Insgesamt 15 Teilnehmende, darunter die Jugendbeiräte Felix Meister, Christina Hofmuth und Dominik Pussak, Werkstudentin Zoe Knapp sowie Hauke Kraft vom Prokon-Vorstandsreferat, erkundeten das Gelände unter Führung des Historikers Dr. Heinz Wilhelm Hoffacker.

Der Besuch zeigte, wie der Strukturwandel im Ruhrgebiet durch Renaturierung und ökologische Erschließung teilweise nachhaltig gestaltet werden kann – allerdings sind nicht alle Zerstörungen reversibel. Das Erlebnis schärfte den Blick für die Zukunft: Es ist wichtig, möglichst viele Bürger für die Energiewende und die Umstellung auf saubere Stromerzeugung zu gewinnen.

Das Resümee von Hauke aus dem Vorstandsreferat: „Die Historie um den Ruhrpott als Herz des deutschen Wirtschaftswunders hat uns eindrücklich gezeigt, dass viele Diskussionen um die Zukunft der Energieversorgung, die wir heute führen, bereits damals Thema waren“.

Der Ausflug verdeutlichte, wie bedeutend nachhaltiger Wandel ist und wie wir gemeinsam die Energiewende vorantreiben können.

Felix Meister, der Ende des Jahres aus dem Jugendbeirat ausgeschieden ist, um sich voll und ganz seinem Berufsstart bei der 1KOMMA5-GmbH widmen zu können, fasste zusammen: „Es lohnt sich, möglichst viele Bürger mitzunehmen und davon zu überzeugen, dass wir die Energiewende zu sauberer Stromerzeugung vorantreiben müssen.“

Eine Nachbesetzung des seither vakanten Postens im dreiköpfigen Gremium hat noch nicht stattgefunden. Wer sich als junger Mensch für ein Engagement im Jugendbeirat interessiert, sollte sich jederzeit gern beim Vorstandsreferat melden.



Wir sind für Sie da!

Prokon Regenerative Energien eG

Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Tel.: 04821 68 55-0

E-Mail: dialog@prokon.net

www.prokon.energy

Online-Plattform zur Durchführung der Generalversammlung

www.prokon.energy/bettersmart

Informationen zur Ihrer Mitgliedschaft

mitglieder.prokon.energy

Allgemeine Infos zur Generalversammlung

www.prokon.energy/generalversammlung

